

Energiengesetz

(EnG)

(Realisierung von geplanten alpinen Photovoltaikanlagen)

Änderung vom 21. März 2025

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 2023¹,
beschliesst:*

I

Das Energiengesetz vom 30. September 2016² wird wie folgt geändert:

Art. 71a Übergangsbestimmungen zur Produktion von zusätzlicher
Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen

¹ Für Photovoltaik-Grossanlagen nach Absatz 2, ihre Anschlussleitungen und die erforderlichen Netzverstärkungen gilt, sofern bis zum 31. Dezember 2025 das Baugebiet öffentlich aufgelegt wurde und schweizweit eine jährliche Gesamtproduktion von 2 TWh aus solchen rechtskräftig bewilligten Anlagen voraussichtlich noch nicht erreicht wird, dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie von nationalem Interesse und standortgebunden sind; bei Anlagen in Objekten nach Artikel 5 NHG³ bleibt bei einer Abweichung von der ungeschmälernten Erhaltung die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen bestehen;
- c. für sie keine Planungspflicht besteht;
- d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht;
- e. sie ausgeschlossen sind in:
 1. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung,
 2. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, und

¹ BBl 2023 1602

² SR 730.0

³ SR 451

3. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁴.
- 2 Die Photovoltaik-Grossanlagen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh; und
 - b. die Stromproduktion vom 1. Oktober - 31. März (Winterhalbjahr) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.
- 3 Die Bewilligung für Photovoltaik- Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss.
- 4 Die Anlagen erhalten vom Bund eine Einmalvergütung in der Höhe von maximal 60 Prozent der Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Ansätze im Einzelfall fest; die Betreiber reichen dazu eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ein. Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität der Anlagen, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.
- 5 Die Anlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt.

II

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Es tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Wird es in einer Volksabstimmung angenommen, so tritt es nötigenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.